

KLIMASCHUTZFONDS 2025

**Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Coesfeld
für private Projekte zum Klimaschutz und zur
Klimaanpassung**



Inhaltsverzeichnis

1. Förderzweck – Was soll erreicht werden?	3
2. Antragsberechtigte – Wer kann Anträge stellen?	4
3. Gegenstand und Höhe der Förderung – Was wird gefördert?	5
3.1. Mobilität	6
3.2. Erneuerbare Energien/Energieeffizienz	7
3.3. Bürger:innenengagement	9
3.4. Klimafolgenanpassung und Biodiversität	10
4. Allgemeine Förderbestimmungen	12
4.1. Was ist zu beachten?	12
4.2. Was wird NICHT gefördert?	13
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren – Wie läuft das ab?	13
5.1. Antragsstellung	13
5.2. Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse – Wie geht es weiter?	15
5.3. Pflichten des:r Antragstellers:in - Was muss ich beachten?	16
6. Maßnahmenumsetzung, Nachweise, Auszahlung	16
6.1. Ausführung der Maßnahmen	16
6.2. Nachweise	17
6.3. Auszahlung der Zuschüsse	17
7. Ausschluss des Rechtsanspruchs	17
8. Datenschutz	18
9. Ansprechpersonen	19
10. Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anpassungen	19
Anhang 1: Informationsblatt „Datenschutz nach DS-GVO“	20
Anhang 2: Anforderungen an den Heizungseffizienzcheck	21
Anhang 3: Ergebnisbericht zum Heizungseffizienzcheck	22
Anhang 4: Pflanzliste für den Fördergegenstand „Stauden“	25

1. Förderzweck – Was soll erreicht werden?

Die Stadt Coesfeld beschäftigt sich bereits seit vielen Jahren mit dem Thema Klimaschutz. Intensiviert wurden diese Tätigkeiten mit der Erstellung des [Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes](#), welches 2018 beschlossen wurde.

Der Rat der Stadt Coesfeld verabschiedete darin das Ziel, die Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet

- bis 2030 um 30 % und
- bis 2050 um 80 %

gegenüber dem Jahr 2016 zu senken.

Die Reduzierung des Energiebedarfes, der Ausbau erneuerbarer Energien, ein Umdenken im Mobilitätssektor sowie die Orientierung am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung bilden die Grundlage der städtischen Aktivitäten. Einen Überblick über die einzelnen Projekte gibt die Internetseite der Stadt: <https://www.coesfeld.de/klimaschutz/>

Die von der Stadtverwaltung direkt verursachten Treibhausgasemissionen liegen nur bei ca. 1 % aller auf dem Stadtgebiet ausgestoßenen CO₂-Emissionen. Daher ist es wichtig, dass alle Bürger:innen sowie alle weiteren Akteur:innen mitmachen und auch in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten.

Mit dem „Förderprogramm der Stadt Coesfeld für private Projekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung“ möchte die Stadt dieses persönliche Engagement unterstützen.

Die Ziele sind daher:

- Mehr Beteiligung der Bürger:innen am **lokalen Klimaschutz** → Einsparung von Treibhausgasen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
- Beitrag zu den **Klimaschutzzielen der Stadt Coesfeld** → Die Stadt verfolgt bereits viele Maßnahmen und Projekte, allerdings braucht es die Unterstützung aller Coesfelder:innen, um die Ziele erreichen zu können – **Klimaschutz geht nur gemeinsam!**
- Beitrag zur **sozialen Gerechtigkeit**, indem auch Mieter:innen und die Umsetzung von Kleinmaßnahmen förderberechtigt sind.
- Förderung von **Gemeinschaftsprojekten** und einem **suffizienten¹ Lebensstil**.
- **Papiervermeidung** durch eine digitale Antragstellung und die papierlose Abwicklung der Auszahlung.

¹ Der Begriff Suffizienz steht für "das richtige Maß", bzw. "ein genügend an". Das Konzept der Suffizienz berücksichtigt dabei natürliche Grenzen und Ressourcen und bemüht sich somit eines möglichst geringen Rohstoffverbrauchs. Suffizienz wird oft im Zusammenhang mit dem Begriff "nachhaltiger Konsum" gebraucht.

2. Antragsberechtigte – Wer kann Anträge stellen?

1. **Bürger:innen** mit Erstwohnsitz in Coesfeld
2. **Eigentümer:innen** von Immobilien in Coesfeld
3. Für den Fördergegenstand „Individuelles Klimaschutzprojekt“ (s. Kapitel 3.3) sind **zusätzlich** Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs antragsberechtigt.
4. Für den Fördergegenstand „Baumpflanzung“ (s. Kapitel 3.4) sind **zusätzlich** Vereine antragsberechtigt.
5. Für den Fördergegenstand „Heizungseffizienzcheck“ (s. Kapitel 3.2) können die unter 1. und 2. genannten Personengruppen eine:n Energieberater:in für die Abwicklung der Förderung bevollmächtigen. Der:die Energieberater:in muss in der „Energieeffizienz-Expertenliste“ der dena (abrufbar unter: <http://www.energie-effizienz-experten.de>) unter der Rubrik „Wohngebäude“ gelistet sein.

GbRs gelten als Privatpersonen.

Andere Institutionen und Unternehmen sind für den Klimaschutzfonds nicht antragsberechtigt. Sie können sich mit Ideen für Klimaschutzprojekte beim Klimaschutzmanagement der Stadt Coesfeld melden. Dieses unterstützt beratend, auch zu Fördermöglichkeiten auf Bundes- oder Landesebene (Kontakt Daten s. Kapitel 9).

3. Gegenstand und Höhe der Förderung – Was wird gefördert?

Es werden Maßnahmen aus vier Förderbereichen gefördert:



1. Mobilität



**2. Erneuerbare
Energien/Energieeffizienz**



**3. Bürger:innen-
engagement**



**4. Klimafolgenanpassung
und Biodiversität**

3.1. Mobilität

Der Verkehrssektor hat in den vergangenen Jahrzehnten keinen Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Durch den Anstieg des Autoverkehrs und die Nutzung größerer Fahrzeuge sind trotz erhöhter Effizienz die Emissionen nicht gesunken. Die nötige Mobilitätswende bedeutet daher: Weniger Autoverkehr, die verstärkte Nutzung des Umweltverbundes und auch der Umstieg auf alternative Antriebe.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom zu 100 %. Bezug von Ökostrom, der mit einem der folgenden Siegel zertifiziert ist „Ok Power“, „EKOenergie“, „Grüner Strom – das Ökostromlabel der Umweltverbände“, „TÜV Süd – EE01/EE02“ oder „TÜV Nord - Geprüfter Ökostrom“. Ein Zertifikat allein über Herkunftsnachweise reicht nicht aus. Alternativ: Nachweis einer eigenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Nachweis mittels Registrierungsbestätigung des Marktstammdatenregisters.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Klapprad (mit/ohne Elektroantrieb)	ohne Elektroantrieb oder Gebrauchtkauf: 50 %* (max. 600 €) mit Elektroantrieb: 30 %* (max. 600 €) <u>Personen mit geringem Einkommen², mit und ohne Elektroantrieb:</u> 70 %* (max. 1.000 €)	Es werden nur Fahrräder gefördert, die serienmäßig über Vorrichtungen verfügen, die das zusammenklappen/-falten des Rades ermöglichen. Die Radgröße sollte 20 Zoll und das Faltmaß 90 x 85 x 45 cm nicht überschreiten (Ausnahmen bitte begründen).	✓ Rechnung Kauf, bei Gebrauchtkauf (Verkauf nicht innerhalb der eigenen Familie): privater Kaufvertrag (Leasing ist nicht förderfähig) ✓ Technische Daten des Rades ✓ Im Falle eines Rades mit Elektro-Unterstützung: Nachweis Nutzung Ökostrom (s. oben „Allgemeine Bedingungen“) ✓ Foto
Fahrradanhänger	30 %* (max. 100 €) <u>Personen mit geringem Einkommen²:</u> 70 %* (max. 420 €)	Es werden nur Fahrradanhänger gefördert, die dazu geeignet sind, Kinder oder Gegenstände zu transportieren.	✓ Rechnung Kauf, bei Gebrauchtkauf (Verkauf nicht innerhalb der eigenen Familie): privater Kaufvertrag ✓ Foto
Deutschlandticket	<u>Personen, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen:</u> 19 €/Monat		✓ Rechnung bzw. Ticket

Hinweis: „*“ meint immer „Anteil der entstandenen Kosten in % laut Rechnung/Beleg“.

² Empfänger:innen von Bürgergeld nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

3.2. Erneuerbare Energien/Energieeffizienz

In Zukunft werden wir Strom zunehmend für die Erzeugung von Wärme und die Mobilität nutzen. Daher brauchen wir weiterhin einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingung	Nachweis
Stecker-Solar-Gerät bis 0,8 kWp (Balkon-PV)	100 € pauschal <u>Personen mit geringem Einkommen³:</u> 90 %* (max. 540 €)	Kosten für Halterung, Montage, Versand, o. Ä. sind förderfähig	✓ Rechnung Kauf ✓ Registrierungsbestätigung Marktstammdatenregister (Status der Anlage: In Betrieb) ✓ Foto
Heizungs-effizienzcheck Hinweis: Sie können eine:n Energieberater:in für die Abwicklung der Förderung (inkl. Antragstellung) bevollmächtigen . Der:die Energieberater:in muss in der „Energieeffizienz-Expertenliste“ der dena (abrufbar unter: http://www.energie-effizienz-experten.de) unter der Rubrik „Wohngebäude“ gelistet sein.	50 %* (max. 50 €) <u>Personen mit geringem Einkommen²:</u> 90 %* (max. 90 €)	- für Erdgas-, Flüssiggas- und Ölheizungen - Gefördert wird die Überprüfung der Effizienz der Heizungsanlage. Nicht gefördert werden Optimierungsmaßnahmen (bspw. Austausch Heizungsanlage). - Der Check kann durch folgende fachkundige Personen durchgeführt werden: - Schornsteinfeger:innen - Handwerker:innen der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer sowie Ofen- und Luftheizungsbauer - Energieberater:innen, die in der „Energieeffizienz-Expertenliste“ der dena unter der Rubrik „Wohngebäude“ gelistet sind (www.energie-effizienz-experten.de/) - Die verpflichtenden Bestandteile des Checks sind der Anhang 2 zu entnehmen.⁴ - Die Ergebnisse des Checks sind im Ergebnisbericht (s. Anhang 3) durch die fachkundige Person festzuhalten.	✓ Rechnung Fachbetrieb mit Ausweisung des Heizungseffizienzchecks als eigene Rechnungsposition ✓ Ergebnisbericht zum Heizungseffizienzcheck (s. Anhang 3) ✓ bei Antragstellung durch eine:n bevollmächtigte:n Energieberater:in: Vollmacht (s. Anhang 4)
Kühlgerätetausch	100 € pauschal	Gefördert wird der Austausch von min. 15 Jahre alten Kühlgeräten	✓ Rechnung oder Foto des Typenschild ⁶ als

³ Empfänger:innen von Bürgergeld nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

⁴ angelehnt an die Vorgaben aus der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen“ (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSimiMaV) vom 23.09.2022

⁶ Hinweise zum Typenschild:

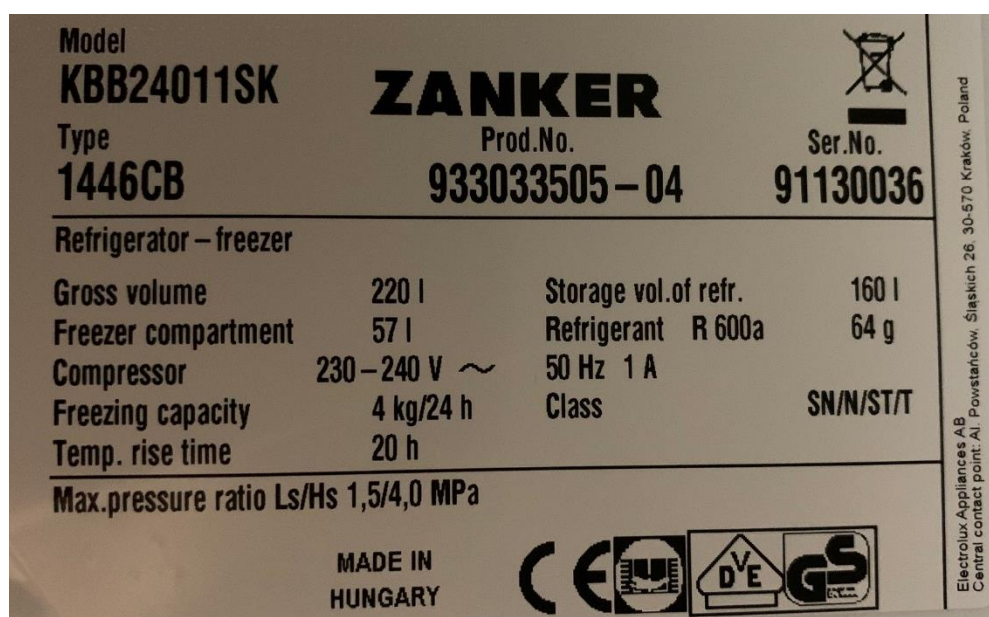
Wo sich Typenschilder in der Regel befinden:

	Personen mit <u>geringem</u> <u>Einkommen⁵:</u> 70 %* (max. 420 €)	(Kühl-Gefrierkombi, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefriertruhe; Geräte hergestellt bis 31.12.2010), die ausschließlich privat genutzt werden, gegen Neugeräte mit Energie- Effizienzlabel A oder B nach neuer Klassifizierung (seit März 2021) • Das Neugerät sollte im Nutzungsvolumen und in der Bauart vergleichbar mit dem alten Gerät sein.	Altersnachweis für das alte Gerät ✓ Rechnung Kauf neues Gerät inkl. Nachweis des Energielabels (Rechnung oder Foto des Typenschildes) ✓ Nachweis über sachgerechte Entsorgung des Altgeräts (unterzeichnetes Formular „Entsorgungsnachweis“ (s. Anhang 5) oder durch explizite Angabe auf der Rechnung des Neugeräts) ✓ Foto Altgerät ✓ Foto Neugerät
--	---	---	--

Hinweis: „*“ meint immer „Anteil der entstandenen Kosten in % laut Rechnung/Beleg“.

- Kühlschrank: Meistens im Inneren des Geräts links oder rechts, häufig im Be-reich der Gemüse Schublade, diese bei Bedarf herausziehen.
- Gefriertruhe: An der Rückseite des Geräts oder innen am Deckel oder außen hinten oder rechts.
- Gefrierschrank: Meist innen im Gehäuse an der Seitenwand links oder rechts. Schubladen dazu herausziehen.

So sieht ein Typenschild aus (Beispiel):



⁵ Empfänger:innen von Bürgergeld nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

3.3. Bürger:innenengagement

Um engagierten Bürger:innen die Möglichkeit zu eröffnen, eigene, individuelle Klimaschutzprojekte mit einem konkreten und deutlichen Beitrag zum Klimaschutz und/oder zur Klimaanpassung durchzuführen, gibt es den Förderbereich „Bürger:innenengagement“. Hinzu kommt eine Förderung im Bereich nachhaltiger Konsum.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweis
Individuelles Klimaschutzprojekt bspw. Bürgerenergie, Gemeinschaftsgarten, Bildungsprojekt	1.000 € max. je Projekt	- Gemeinschaftsprojekt, keine privaten Klimaschutzmaßnahmen von einzelnen Haushalten - Antragstellung vor Umsetzung des Projektes - Konkreter und deutlicher Beitrag zu Klimaschutz und/oder Klimaanpassung - Ganzheitlicher Ansatz, Multiplikator-Effekt, Beitrag zur Suffizienz⁷ - Über eine Förderzusage entscheidet ein Beirat, bestehend aus dem Klimamanagement der Stadt sowie einem:r Vertreter:in jeder im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, einem:r Jugendlichen pro Fraktion (bis 21 Jahre), der:die von der Fraktion benannt wird, ggf. ein:e weitere:r Vertreter:in der Verwaltung - Im Einzelfall ist die Auszahlung von Fördermitteln auch vor der Umsetzung der Maßnahme möglich.	✓ Kurzkonzept inkl. Kostenschätzung ✓ Rechnung(en), min. in Höhe der bewilligten Fördermittel ✓ Nachweis über Anbringung eines Hinweises „gefördert durch die Stadt Coesfeld“ z. B. auf Infomaterial, Schildern oder in der Berichterstattung ✓ Foto ✓ Begründung, wenn vorherige Auszahlung der Mittel gewünscht
Stoffwindeln Im Sinne aller Windeln, die keine Einwegwindeln sind.	75 € (einmalige pauschale Förderung)	Kind im Windel-Alter (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) Tipp: Schauen Sie unter: https://deine-stoffwindel.com/ für allgemeine Hinweise und für eine Stoffwindelberatung unter https://stoffwindelberaterin.de/ Tipp: Einen Windelservice zu nutzen ist oft ökologisch sinnvoller. Dann muss nicht jede:r Nutzer:in selber bei hohen Temperaturen und mit viel Waschmittel waschen.	✓ Rechnung Kauf Windeln oder notwendiges Zubehör oder ✓ Anbietervertrag eines Windelservice

⁷ Der Begriff Suffizienz steht für "das richtige Maß", bzw. "ein genügend an". Das Konzept der Suffizienz berücksichtigt dabei natürliche Grenzen und Ressourcen und bemüht sich somit eines möglichst geringen Rohstoffverbrauchs. Suffizienz wird oft im Zusammenhang mit dem Begriff "nachhaltiger Konsum" gebraucht (vgl. [Lexikon der Nachhaltigkeit](#)).

3.4. Klimafolgenanpassung und Biodiversität

Hitze, Sturm und Starkregen nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten mit mehr Grün, mehr Schatten und mehr Versickerungsmöglichkeiten - darum geht es in der Klimafolgenanpassung. Neben der Klimakrise haben wir es auch mit dem Artensterben zu tun. Um diesem entgegenzuwirken, brauchen wir biodiversitätsfreundliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweis
Flächenent-siegelung	50 %* (max. 800 € pro Projekt)	- Fläche min. 12 m² - Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und ggf. vorhandenen Kanalanschluss versiegeln.	✓ Fotos der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) ✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten
Umstellung auf wasserdurch-lässige Pflasterung	50 %* (max. 800 € pro Projekt)	- Fläche min. 12 m² - Pflaster sowie Untergrund müssen wasserdurchlässig sein - Die Abflussfähigkeit muss sich verbessern. Die Neuanlage von Pflasterung auf bisher unbefestigten Flächen ist nicht förderfähig.	✓ Fotos der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) ✓ Erläuterung der Maßnahme ✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten
Zisterne als Anlage zur Regenwasser-Nutzung	50 %* (max. 800 €)	Volumen des Sammelbehälters min. 2 m ³	✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten
Gründach/ Fassaden-begrünung	18 €/m ² * (max. 800 €)	- Nur für Bestandsgebäude - Mindestens 8 cm Substratdicke - Mehrjährige und vorrangig insektenfreundliche Pflanzen - Zwei baulich zusammenhängende Carports gelten als „ein Objekt“ - Nur bauliche Maßnahmen (= kein wilder Wein, Pflanzkübel o. Ä.)	✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten inkl. Angabe der begrünzten Fläche in m² (Kiesumrandungen o. Ä. sind nicht Teil der geförderten Fläche) ✓ Fotos der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)
Baumpflanzung	100 %* (max. 100 €)	- nur freistehende Bäume, keine Hecken - Förderung von mehreren Bäumen möglich - Erstattet werden die Kosten für das Pflanzgut, nicht jedoch Pflanz-, Pflege- oder sonstige Kosten. - Die Auswahl der Baumart(en) ist auf die herrschenden Standortbedingungen abzustimmen.	✓ Rechnung Kauf ✓ Foto(s) des/r gepflanzten Baums/Bäume
Anlegen von Blühflächen	Zertifiziertes Regio-Saatgut wird gestellt; Selbstabholung	- Nur für Grundstücke im Innenbereich! Hier kein Antrag nötig! Einfach eine E-Mail mit Adresse und Größenangabe zur geplanten Blühfläche in m² an klimaschutz@coesfeld.de senden.	✓ Fotos nach Einsaat, Blüte und Mahd

		Aufgrund des festen Saatzeitpunktes muss die E-Mail bis einschl. 01.07.2024 für die Aussaat zwischen Mitte August und Ende September eingegangen sein. • Fläche zwischen 10 m² und 100 m² • Sonniger Standort • Entfernen der vorhandenen Vegetation (falls vorhanden) durch Abschälen oder Fräsen und Absammeln • Anwalzen/Andrücken des Saatgutes • Eine Mahd pro Jahr für 5 Jahre mit Abräumung des Mahdgutes jeweils im Frühjahr (März)	
Stauden	50 %* (max. 100 €)	• Gefördert werden insektenfreundliche, heimische Stauden zur Balkon- und Gartenbepflanzung • Nur die im Anhang 6 genannten Pflanzen werden gefördert.	✓ Rechnung mit Ausweisung der Pflanzenart ✓ Foto nach Pflanzung
Nistkasten/ Bruthilfe	50 %* (max. 100 €)	• Muss auf dem eigenen Grundstück angebracht werden • Gefördert werden: Nistkästen für Gartenvögel, Bruthilfen für Insekten (z. B. Insekten-, Mauerbienenhotels, Schiffertrees), Boxen für Fledermäuse und Eulen, Baumhöhlenimitationen für Eichhörnchen	✓ Foto nach Befestigung ✓ Rechnung

Hinweis: „*“ meint immer „Anteil der entstandenen Kosten in % laut Rechnung/Beleg“.

4. Allgemeine Förderbestimmungen

4.1. Was ist zu beachten?

- Förderanträge können für alle Maßnahmen gestellt werden, die ab dem 01.01.2025 umgesetzt wurden bzw. werden. Eine Förderung rückwirkend über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen. Das Datum der Umsetzung ist das Datum der Abschlussrechnung bzw. das Datum der letzten Rechnung.
- Für das Förderprogramm stehen Mittel in Höhe von 50.000 € zur Verfügung. Davon sind 10.000 € für den Fördergegenstand „Baumpflanzung“ reserviert.
- Pro Haushalt kann maximal ein Förderantrag gestellt werden.
- Werden Fotos als Nachweise gefordert, können diese im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Coesfeld verwendet werden.
- Haushalte, die im Rahmen des Klimaschutzfonds 2022, 2023 oder 2024 bereits Fördermittel für einen bestimmten Fördergegenstand erhalten haben, können sich den namentlich gleichen Fördergegenstand nicht erneut fördern lassen. Auch eine zwischenzeitliche Veränderung der Förderkriterien des Fördergegenstands berechtigen nicht zu einer erneuten Förderung.
- Mit der Einreichung eines Förderantrags verpflichtet sich der:die Antragsteller:in die in dieser Richtlinie aufgeführten Förderbedingungen einzuhalten. Dazu zählt beispielsweise die in Kapitel 6 genannte Zweckbindungsfrist.
- Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleister:innen bestehen.
- Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- Wenn eine Rechnung, ein Angebot oder ein Vertrag als Nachweis gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen den:die Verkäufer:in/Anbieter:in, den:die Käufer:in/Nutzer:in, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Betrag enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.
- Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigte Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.

- Die Umsetzung der Maßnahmen muss auf dem Stadtgebiet Coesfeld erfolgen. Für die Maßnahme „Individuelles Klimaschutzprojekt“ kann bei Notwendigkeit eine Ausnahme gestattet werden. Bewegliche Gegenstände müssen hauptsächlich auf dem Stadtgebiet Coesfeld genutzt werden, eine dauerhafte Weitergabe an Personen ohne Wohnsitz in Coesfeld ist nicht gestattet.
- Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Coesfeld vorzulegen. Ansprechpartner: [Martin Richter](mailto:martin.richter@coesfeld.de), 02541 939 1302 oder martin.richter@coesfeld.de
- Das Förderprogramm verteilt städtische Haushaltsmittel als Fördermittel an Privatpersonen.
- Bei dem Förderbetrag/den Fördermitteln handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es findet durch die Stadt Coesfeld keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, sodass der:die Fördernehmer:in die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Mehr hierzu finden Sie in Kapitel 7.

4.2. Was wird NICHT gefördert?

- Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der:die Antragssteller:in hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Bei Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig.
- Zu Kap. 3.4 „Baumpflanzung“: Bäume werden nicht gefördert, wenn die Besitzer:innen durch den dort geltenden Bebauungsplan zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.
- Maßnahmen an Gebäuden, bei denen unter 50 % der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird.
- Maßnahmen an allen Gebäuden/Gebäudekomplexen mit über 8 Wohneinheiten. Eigentümergemeinschaften sind hiervon ausgenommen.
- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich und/oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren – Wie läuft das ab?

5.1. Antragsstellung

- Die Abwicklung erfolgt ausschließlich digital. Anträge in Papierform werden nicht berücksichtigt. Anträge können ab dem **03.03.2025** um **8 Uhr** unter der folgenden Internet-Adresse über ein dort verlinktes Online-Formular gestellt werden: <https://www.coesfeld.de/klimaschutz/projekte/klimaschutzfonds>

alternativer Kurz-Link: <http://coe.li/klimafonds>

- Förderanträge können bis zum 31.12.2025 23.59 Uhr gestellt werden. Sollte es jedoch bereits vorher zu einem Antragsüberhang von 10.000 € über dem Budget des Klimaschutzfonds kommen, kann die Antragstellung bereits früher geschlossen werden. Das Online-Antragsformular wird dann deaktiviert. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Stadt Coesfeld auf ihrer Internetseite darüber informieren.
- Sollten im Zeitraum vom 03.03.2025 8.00 Uhr bis 31.03.2025 23.59 Uhr mehr Anträge eingereicht werden als Budget vorhanden ist, wird zwischen den eingereichten Anträgen per Losverfahren entschieden. Sollten weniger Anträge eingereicht werden als Budget vorhanden ist, werden die Anträge in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.
- Förderanträge sind vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.
- Für die Fördermaßnahme „Anlegen von Blühflächen“ ist kein Antrag notwendig. Die alternative Vorgehensweise entnehmen Sie bitte der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 3.4.
- Nach Absenden des Online-Antrags erhält der:die Antragsteller:in an die von ihm:ihr angegebene E-Mail-Adresse eine E-Mail mit dem Betreff „Bitte bestätigen Sie Ihre Emailadresse“. **Um den Antrag erfolgreich einzureichen, muss auf den in der E-Mail enthaltenen Bestätigungslink geklickt werden.** Im Anschluss daran erhält der:die Antragsteller:in eine weitere E-Mail mit einer Bestätigung über die erfolgreiche Übermittlung des Antrags. Erst wenn diese zweite E-Mail bei den Antragstellenden eingegangen ist, wurde der Antrag ordnungsgemäß eingereicht.
- Im Regelfall erfolgt eine Antragstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch den:die Antragssteller:in. Anträge für den Fördergegenstand „Individuelles Klimaschutzprojekt“ müssen im Vorfeld des Projektes gestellt werden.
- Optional kann bereits vor der Umsetzung ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Auf diese Weise können sich Antragsstellende Fördermittel „reservieren“. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel für den:die Antragssteller:in reserviert.
- Bei „Mittel-Reservierungen“ sind nach Umsetzung der Maßnahme die geforderten Nachweise bis zum 31.03.2026 per E-Mail an klimaschutz@coesfeld.de einzureichen. Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt die vorab reserviert wurde. Werden die Nachweise nicht bis zum 31.03.2026 eingesandt, entfällt der Förderanspruch.
- Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese grundsätzlich digital bis zum 31.12.2025 vollständig bei der Stadt Coesfeld eingereicht werden müssen. Ist das nicht der Fall, wird der Förderantrag abgelehnt und ggf. vorgenommene Reservierungen verfallen.

Übersicht Fristen

	einzureichen bis einschließlich:
Förderanträge	31.12.2025
Nachweise für Maßnahmen, für die Mittel reserviert wurden	31.03.2026

5.2. Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse – Wie geht es weiter?

- Sollten im Zeitraum vom 03.03.2025 8.00 Uhr bis 31.03.2025 23.59 Uhr mehr Anträge eingereicht werden als Budget vorhanden ist, wird zwischen den eingereichten Anträgen per Losverfahren entschieden. Sollten weniger Anträge eingereicht werden als Budget vorhanden ist, werden die Anträge in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das „Eingangsdatum“ des Antrags gilt das Datum, an dem die Antragstellenden an die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse eine E-Mail mit der Bestätigung über die Übermittlung des Antrages erhalten haben.
- Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen (siehe 5.1). Halten Antragsstellende diese Frist nicht ein, kann die Stadt Förderanträge ablehnen.
- Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird vom Klimamanagement der Stadt Coesfeld oder einer Vertretung aus dem Fachbereich 70 der Stadt Coesfeld übernommen. In Fachfragen zu den Förderbereichen wird einzelfallbezogen die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW sowie die landeseigene NRW.Energy4Climate GmbH einbezogen.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt unter der Voraussetzung, dass die in Kapitel 3 genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.
- Sollten mehr Anträge eingereicht werden als Budget vorhanden ist und somit ein Losverfahren notwendig werden, werden die Antragsstellenden nach Durchführung des Losverfahrens über dessen Ausgang informiert. Das Losverfahren hat eine feste Antragsreihenfolge zum Ergebnis, sodass die Anträge, die im weiteren Verlauf aufgrund des ausgeschöpften Budgets nicht sofort berücksichtigt werden können, in dieser Reihenfolge auf eine Warteliste gesetzt werden. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil geforderte Nachweise nicht eingereicht werden, rücken die Anträge in der gelosten Reihenfolge nach.
- Ab dem 01.04.2025 0.00 Uhr können ab einem Antragsüberhang von 10.000 € über dem Budget des Klimaschutzfonds keine Förderanträge mehr gestellt werden. Das Online-Antragsformular wird dann deaktiviert. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Stadt Coesfeld auf ihrer Internetseite darüber informieren.

- Im Falle der Fördermaßnahme „Individuelles Klimaschutzprojekt“ wird die Entscheidung über die Förderung durch einen Beirat getroffen. Dieser besteht aus dem Klimamanagement der Stadt Coesfeld sowie einem:r Vertreter:in jeder im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, einem:r Jugendlichen pro Fraktion (bis 21 Jahre), ggf. ein:e weitere:r Vertreter:in der Verwaltung. Hierbei erfolgt eine projektbezogene Betrachtung und es werden keine personenbezogenen Daten von der Stadt Coesfeld weitergegeben oder veröffentlicht. Die Prüfung von Anträgen im Bereich „Individuelles Klimaschutzprojekt“ kann daher bis zu 3 Monate dauern. Im Einzelfall ist für diese Fördermaßnahme auch eine Vorab-Finanzierung von geplanten Kosten möglich. Die Entscheidung darüber wird gemeinsam mit der grundsätzlichen Entscheidung über den Antrag von den oben genannten Akteuren getroffen.
- Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragsstellenden per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung informiert.

5.3. Pflichten des:r Antragstellers:in - Was muss ich beachten?

- Haus- bzw. Wohnungseigentümer:innen haben ihre Mieter:innen rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.
- Sanierungs- und Modernisierungskosten, bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.
- Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme ist dem:r zukünftigen Eigentümer:in die für die geförderte Maßnahme relevanten Auszüge aus dieser Richtlinie zu übergeben. Die Pflichten gehen auf den:die neue:n Eigentümer:in über.
- Mitarbeitende der Stadt Coesfeld dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen).
- Die Stadt Coesfeld ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

6. Maßnahmenumsetzung, Nachweise, Auszahlung

6.1. Ausführung der Maßnahmen

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht zum Teil durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

6.2. Nachweise

- Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.
- Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.
- Alle Nachweise sind als Scan/Foto einzureichen.

6.3. Auszahlung der Zuschüsse

- Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von 30 € pro Antrag. Ausgenommen hiervon sind die Fördergegenstände „Baumpflanzung“ und „Nistkasten/Bruthilfe“.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an die Antragsstellenden mathematisch jeweils entsprechend auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Die Stadt Coesfeld behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verstoßen wird.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Damit die Förderung dauerhaft dem Klimaschutz/der Klimaanpassung dient, umfasst die Zweckbindung den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist.
- Die Auszahlung erfolgt erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden und eine fachliche Prüfung stattgefunden hat, welche positiv ausgefallen ist.

7. Ausschluss des Rechtsanspruchs

- Bei dem „Förderprogramm der Stadt Coesfeld für private Projekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge, die sich aus dem bzw. den Losverfahren ergeben hat.
- Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept führt oder geführt hat.

8. Datenschutz

- Mit Beantragung der Förderung willigt der:die Fördermittelnnehmer:in ein, dass die Stadt Coesfeld die entsprechenden personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Klärung von Rückfragen zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.
- Die Stadt Coesfeld berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden ggf. anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.
- Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (s. Anhang 1) sowie unter folgendem Link zur Datenschutzerklärung der Stadt Coesfeld: <https://www.coesfeld.de/datenschutz>

9. Ansprechpersonen

Klimamanagement der Stadt Coesfeld

Markt 8, 48653 Coesfeld

klimaschutz@coesfeld.de

Johanna von Oy

Tel.: 02541 939-1509

E-Mail: johanna.vonoy@coesfeld.de

Julika Fritz

Tel.: 02541 939-1009

E-Mail: julika.fritz@coesfeld.de

10. Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anpassungen

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2025 in Kraft. Die Antragstellung ist ab dem 03.03.2025 um 8 Uhr möglich. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingungen erfüllen.

Die Richtlinie ist bis zum 01.04.2026 gültig, solange der Rat der Stadt Coesfeld keine Änderungen beschließt. Eine Änderung der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich.

Auf die Richtlinie wird in der örtlichen Presse sowie auf der Internetseite der Stadt Coesfeld hingewiesen. Das digitale Antragsformular wird auf der Homepage der Stadt Coesfeld am 03.03.2025 um 8 Uhr unter folgendem Link freigeschaltet:

<https://www.coesfeld.de/klimaschutz/projekte/klimaschutzfonds>

alternativer Kurz-Link: <http://coe.li/klimafonds>

Coesfeld, den 01.03.2025

Bürgermeisterin Eliza Diekmann-Cloppenburg

Anhang 1: Informationsblatt „Datenschutz nach DS-GVO“

s. Dokument „Anhang 1: Informationsblatt Datenschutz nach DS-GVO“

Anhang 2: Anforderungen an den Heizungseffizienzcheck⁸

Im Rahmen des geförderten Heizungseffizienzchecks im Sinne dieser Förderrichtlinie ist zu prüfen,

1. ob die zum Betrieb einer Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert sind,
2. ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist,
3. ob effiziente Heizungspumpen im Heizsystem eingesetzt werden und
4. inwieweit Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen und Armaturen durchgeführt werden sollten.

Die Prüfungsergebnisse sind durch die ausführende Person im Ergebnisbericht zum Heizungseffizienzcheck (s. Anhang 3) festzuhalten.

Dabei ist anzugeben, ob die folgenden Optimierungsmöglichkeiten im Sinne einer Effizienzsteigerung empfohlen werden:

1. Die Absenkung der Vorlauftemperatur oder die Optimierung der Heizkurve,
2. die Aktivierung der Nachtabenkung, Nachtabstaltung oder andere, zum Nutzungsprofil sowie zu der Umgebungstemperatur passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizungsanlage,
3. die Optimierung des Zirkulationsbetriebs unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,
4. die Absenkung der Warmwassertemperaturen unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,
5. die Absenkung der Heizgrenztemperatur, um die Heizperiode und -tage zu verringern.

Der:die Nutzer:in der Heizungsanlage ist darüber hinaus über Einsparmöglichkeiten, insbesondere zu Sommerabschaltungen, Urlaubsabsenkungen und Anwesenheitssteuerungen zu informieren.

⁸ angelehnt an die Vorgaben aus der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen“ (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSimiMaV) vom 23.09.2022

Anhang 3: Ergebnisbericht zum Heizungseffizienzcheck

Vorname Auftraggeber:in: _____

Nachname Auftraggeber:in: _____

Straße und Hausnummer: _____

nähere Angabe zur Wohnung: _____
(z. B. 1. EG links)

PLZ und Ort: _____

Name Fachbetrieb/
Fachkundige Person: _____

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort: _____

Im Rahmen des durch die Stadt Coesfeld geförderten Heizungseffizienzchecks ist zu prüfen,

1. ob die zum Betrieb einer Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert sind,
2. ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist,
3. ob effiziente Heizungspumpen im Heizsystem eingesetzt werden und
4. inwieweit Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen und Armaturen durchgeführt werden sollten.

Ergebnisse des Effizienzchecks

Zu 1. (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ Ja, die technischen Anlagenparameter sind optimiert.
- ☐ Nein, die technischen Parameter sind nicht optimiert. Es wird folgender Optimierungsbedarf festgestellt:
- ☐ Absenkung der Vorlauftemperatur oder die Optimierung der Heizkurve
 - ☐ Aktivierung der Nachtabsenkung, Nachtabschaltung oder andere, zum Nutzungsprofil sowie zu der Umgebungstemperatur passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizungsanlage
 - ☐ Optimierung des Zirkulationsbetriebs unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz

- ☐ Absenkung der Warmwassertemperaturen unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz
- ☐ Absenkung der Heizgrenztemperatur, um die Heizperiode und -tage zu verringern

Zu 2. (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ Die Heizung ist hydraulisch abgeglichen.
- ☐ Die Heizung ist hydraulisch abzugleichen.

Zu 3. (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ Die im Heizsystem eingesetzte(n) Heizungspumpe(n) ist/sind effizient.
- ☐ Die im Heizsystem eingesetzte(n) Heizungspumpe(n) ist/sind nicht effizient.

Zu 4. (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ Rohrleitungen und Armaturen des Heizsystems sind gedämmt.
- ☐ An Rohrleitungen und Armaturen sollten Dämmmaßnahmen durchgeführt werden.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel
Fachbetrieb/Fachkundige Person

Anhang 4: Vordruck Vollmacht Heizungseffizienzcheck

s. Dokument „Anhang 4: Vordruck Vollmacht Heizungseffizienzcheck“

Anhang 5: Vordruck Entsorgungsnachweis

Das folgende Kühlgerät

☐ Kühlschrank ☐ Kühl-Gefrier-Kombi ☐ Gefrierschrank ☐ Gefriertruhe

von

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

wurde am _____ (Datum)

sachgerecht entsorgt durch

☐ Mitnahme bei Lieferung des Neugeräts durch

Firma: _____ Unterschrift: _____

☐ Abgabe am Wertstoffhof/Recyclinghof der

Stadt/Gemeinde: _____ Unterschrift: _____

☐ Mitnahme durch Sperrmüll/Müllmobil o. ä. der

Stadt/Gemeinde: _____ Abholdatum: _____

Datum, Unterschrift Antragsteller:in

Anhang 6: Pflanzliste für den Fördergegenstand „Stauden“

1. Sonnige bis halbschattige Beete

(Zuchtformen eingeschlossen, z. B. Blutweiderich `Robin`)

<u>Trivialname</u>	<u>Botanischer Name</u>	<u>Trocken</u>	<u>Norm</u>	<u>Feucht</u>	<u>Profitierende Arten</u>
Acker-Glockenblume	Campanula Rapunculoides	X	X		Wildbienen: 33 Falter: 14
Acker-Minze	Mentha Arvensis		X	X	Wildbienen: 38 Falter: 11
Acker-Ochsenzunge	Anchusa Arvensis		X		Wildbienen: 13 Falter: 3
Acker-Ringelblume	Calendula Arvensis	X	X		Wildbienen: 72 Falter: 3
Akeleiblättrige Wiesenraute	Thalictrum aquilegifolium	X	X	X	Wildbienen: 18 Falter: 13
Alpen-Aster	Aster Alpinus	X	X		Wildbienen: 72 Falter: 6
Arzneithymian	Thymus pulegiolides	X	X		Wildbienen: 40 Falter: 52
Aufrechter Ziest	Stachys Recta	X	X		Wildbienen: 55 Falter: 10
Berg-Sandglöckchen	Jasione Montana	X			Wildbienen: 42 Falter: 13
Berg-Steinkraut	Alyssum Montana	X			Wildbienen: 2 Falter: 4
Besenheide	Calluna vulgaris	X	X		Wildbienen: 17 Falter: 89
Blut-Storchschnabel	Geranium Sanguinea	X	X		Wildbienen: 6 Falter: 9
Blutweiderich	Lythrum Salicaria		X	X	Wildbienen: 12 Falter: 22
Brauner Storchschnabel	Geranium Phaeum	X	X	X	Wildbienen: 6 Falter: 4
Bunte Kronwicke	Securiga Varia	X	X		Wildbienen: 41 Falter: 19
Dornige Hauhechel	Ononis spinosa	X			Wildbienen: 30 Falter: 22
Echte Arnika	Arnica Montana		X	X	Wildbienen: 71 Falter: 5
Echte Betonie	Stachys Officinalis	X	X		Wildbienen: 43 Falter: 18
Echter Eibisch	Althaea Officinalis		X	X	Wildbienen: 1 Falter: 4
Echtes Labkraut	Galium Verum	X	X	X	Wildbienen: 2 Falter: 85
Echtes Mädesüß	Filipendula Ulmaria			X	Wildbienen: 37 Falter: 14
Echter Beinwell	Symphytum Officinale		X	X	Wildbienen: 22 Falter: 6
Edelgamander	Teuricum Chamaedrys	X	X		Wildbienen: 37 Falter: 6
Essigrose	Rosa Gallica		X		Wildbienen: 40 Falter: 40
Färberginster	Genista tinctoria	X	X		Wildbienen: 57 Falter: 37
Färberscharte	Serratula Tinctoria	X	X	X	Wildbienen: 66 Falter: 4
Färberkamille	Anthemis Tinctoria	X			Wildbienen: 72 Falter: 8
Feinblättrige Wicke	Vicia Tenuifolia	X			Wildbienen: 72 Falter: 26
Felsenfetthenne	Sedum reflexum	X			Wildbienen: 12 Falter: 5
Florentiner Habichtskraut	Hieracium Pilloselloides	X	X		Wildbienen: 77 Falter: 26
Flügel-Ginster	Genista Sagittalis		X	X	Wildbienen: 57 Falter: 24

Frühlingsfingerkraut	Potentilla Neumanniana	X			Wildbienen: 54 Falter: 18
Gebirgs-Täschelkraut	Noccaea Caerulescens		X		Wildbienen: 37 Falter: 3
Gelbe Skabiose	Scabiosa Ochroleuca	X			Wildbienen: 14 Falter: 20
Gemeine Akelei	Aquilegia vulgaris	X	X		Wildbienen: 20 Falter: 7
Gemeine Ochsenzunge	Anchusa Officinalis	X	X		Wildbienen: 18 Falter: 5
Gewöhl. Brunnenkresse	Nasturtium Officinale		X	X	Wildbienen: 37 Falter: 6
Gewöhl. Goldrute	Solidago Virgaurea		X	X	Wildbienen: 73 Falter: 28
Gew. Wiesenschafgarbe	Achillea Millefolium	X	X		Wildbienen: 82 Falter: 51
Gew. Gilbweiderich	Lysmachia Vulgaris	X	X	X	Wildbienen: 3 Falter: 17
Gewöhl. Hornklee	Lotus Corniculatus	X	X		Wildbienen: 77 Falter: 53
Gewöhl. Kuhschelle	Pulsatilla Vulgaris		X		Wildbienen: 19 Falter: 3
Gewöhl. Wasserdost	Eupatorium Cannabium	X	X		Wildbienen: 72 Falter: 50
Gewöhl. Wundklee	Anthyllis Vulneraria	X	X		Wildbienen: 61 Falter: 6
Gewöhl. Katzenpfötchen	Antennaria Dioica	X			Wildbienen: 71 Falter: 1
Goldhaar Aster	Aster Lynosyris	X	X		Wildbienen: 71 Falter: 6
Graue Heide	Erica cinerea		X		Wildbienen: 8 Falter: 4
Große Fetthenne	Sedum telephium (maxium)	X	X		Wildbienen: 12 Falter: 5
Großer Bocksbart	Tragopogon Dubius	X			Wildbienen: 76 Falter: 1
Gundermann	Glechoma Hederacea		X	X	Wildbienen: 40 Falter: 4
Heidelbeere	Vaccinium myrtillus		X	X	Wildbienen: 21 Falter: 115
Heide-Nelke	Dianthus Deltoides	X			Wildbienen: 12 Falter: 5
Hufeisenklee	Hyppocrepis Comosa	X			Wildbienen: 65 Falter: 28
Huflattich	Tussilago Farfara	X			Wildbienen: 75 Falter: 17
Immergrüne Felsenblume	Draba Aizoides	X			Wildbienen: 37 Falter: 2
Karthäuser-Nelke	Dianthus Carthusianorum	X			Wildbienen: 13 Falter: 19
Katzenminze	Nepeta Cataria	X	X		Wildbienen: 38 Falter: 1
Kissenginster	Cytisus decumbens	X	X		Wildbienen: 41 Falter: 7
Kleine Pimpinelle	Pimpinella Saxifraga	X	X		Wildbienen: 28 Falter: 14
Knäuel-Glockenblume	Campanula Glomerata	X	X		Wildbienen: 33 Falter: 14
Kriechende Hauhechel	Ononis repens	X			Wildbienen: 27 Falter: 18
Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis Flos-Cuculi		X	X	Wildbienen: 12 Falter: 17
Lavendelheide	Andromeda polyfolia		X		Wildbienen: 7 Falter: 2
Milder Mauerpfeffer	Sedum sexangulare	X			Wildbienen: 12 Falter: 5
Moor-Glockenheide	Erica tetralix			X	Wildbienen: 9 Falter: 14
Moschusmalve	Malva Moschata	X	X		Wildbienen: 1 Falter: 6

Nesselblättrige Glockenblume	Campanula Trachelium	X	X		Wildbienen: 32 Falter: 17
Oregano (Dost)	Origanum Vulgare	X			Wildbienen: 30 Falter: 73
Polei-Minze	Mentha Pulegium		X	X	Wildbienen: 37 Falter: 11
Pracht-Nelke	Dianthus Superbus	X	X	X	Wildbienen: 12 Falter: 6
Preiselbeere	Vaccinium vitis-idaea		X	X	Wildbienen: 18 Falter: 21
Purpur-Fetthenne	Sedum telephium	X			Wildbienen: 13 Falter: 5
Rainfarn	Tanacetum Vulgare		X		Wildbienen: 81 Falter: 16
Rapunzel Glockenblume	Campanula Rapunculus	X	X		Wildbienen: 32 Falter: 14
Ringelblume	Calendula officinalis		X		Wildbienen: 53 Falter: 4
Rispen-Flockenblume	Centaurea Stoebe	X	X		Wildbienen: 97 Falter: 45
Rosen-Malve	Malva Alcea	X	X		Wildbienen: 1 Falter: 7
Ross-Minze	Mentha Longifolia		X	X	Wildbienen: 37 Falter: 16
Rundblätt. Glockenblume	Campanula Rotundifolia	X	X		Wildbienen: 38 Falter: 20
Rundblätt. Minze	Mentha Suavolens		X	X	Wildbienen: 37 Falter: 11
Rundblätt. Storachschnabel	Geranium Rotundifolium	X			Wildbienen: 6 Falter: 4
Saat-Esparsette	Onobrychis Viciifolia	X	X		Wildbienen: 69 Falter: 34
Salbei-Gamander	Teuricum Scorodonia	X	X		Wildbienen: 40 Falter: 3
Sand-Ginster	Genista pilosa	X	X		Wildbienen: 57 Falter: 24
Sand-Nelke	Dianthus Arenaria	X	X		Wildbienen: 12 Falter: 4
Sand-Strohblume	Helichrysum Arenarium	X			Wildbienen: 71 Falter: 6
Sand-Thymian	Thymus serpyllum	X			Wildbienen: 41 Falter: 39
Schneeheide	Erica carnea	X	X		Wildbienen: 8 Falter: 3
Schwarze Flockenblume	Centaurea Nigra	X	X		Wildbienen: 86 Falter: 49
Schwarznessel	Ballota Nigra	X	X		Wildbienen: 47 Falter: 4
Silberdistel	Carlina Acaulus	X	X		Wildbienen: 72 Falter: 7
Skabiosenflockenblume	Centaurea Scabiosa	X	X		Wildbienen: 97 Falter: 67
Steppensalbei	Salvia Nemorosa	X	X		Wildbienen: 38 Falter: 3
Strauß-Gilbweiderich	Lysimachia Thyrsoflora			X	Wildbienen: 3 Falter: 5
Streifen-Leinkraut	Linaria Repens	X	X		Wildbienen: 7 Falter: 7
Sumpf-Schafgarbe	Achillea Ptarmica		X	X	Wildbienen: 75 Falter: 22
Sumpf-Vergissmeinnicht	Myosotis Palustris			X	Wildbienen: 12 Falter: 10
Sumpf-Ziest	Stachys Palustris		X	X	Wildbienen: 43 Falter: 6
Taubenskabiose	Skabiosa Columbaria		X		Wildbienen: 14 Falter: 53
Teufelsabbiss	Succisa Pratensis		X	X	Wildbienen: 14 Falter: 7
Ufer-Wolfstrapp	Lycopus Europaeus		X	X	Wildbienen: 37 Falter: 3
Vogelwicke	Vicia Cracca	X	X		Wildbienen: 69 Falter: 38

Wald-Engelwurz	Angelica Sylvestris		X	X	Wildbienen: 32 Falter: 14
Wald-Storchschnabel	Geranium Sylvaticum		X	X	Wildbienen: 7 Falter: 7
Wald-Witwenblume	Knautia Dipsacifolia	X	X		Wildbienen: 13 Falter: 8
Wald-Ziest	Stachys Sylvatica		X	X	Wildbienen: 42 Falter: 19
Wegwarte	Cichorium intybus	X	X		Wildbienen: 87 Falter: 7
Weicher Storchschnabel	Geranium Molle	X			Wildbienen: 5 Falter: 5
Weidenblättriger Alant	Inula Silicina	X	X	X	Wildbienen: 72 Falter: 7
Wiesenalant	Inula Britannica		X	X	Wildbienen: 71 Falter: 4
Wiesen-Bärenklau	Heracleum Sphondylium		X	X	Wildbienen: 45 Falter: 16
Wiesenflockenblume	Centaurea Jacea	X	X		Wildbienen: 97 Falter: 89
Wiesen-Kuhschelle	Pulsatilla Pratensis	X			Wildbienen: 19 Falter: 1
Wiesen-Labkraut	Galium Mollugo		X		Wildbienen: 1 Falter: 88
Wiesenmargerite	Leucanthemum Vulgaria	X	X		Wildbienen: 79 Falter: 14
Wiesen-Platterbse	Lathyrus Pratensis		X	X	Wildbienen: 59 Falter: 22
Wiesenschaumkraut	Cardamine Pratensis		X	X	Wildbienen: 45 Falter: 9
Wiesen-Storchschnabel	Geranium Pratense	X	X		Wildbienen: 6 Falter: 11
Wiesen-Witwenblume	Knautia Arvensis	X	X		Wildbienen: 19 Falter: 46
Wiesensalbei	Salvia Pratensis	X			Wildbienen: 48 Falter: 30
Wilde Malve	Malva sylvestris	X			Wildbienen: 1 Falter: 5
Zungen-Hahnenfuß	Ranunculus Lingua			X	Wildbienen: 23 Falter: 13

2. Schattige bis halbschattige Beete

(Zuchtformen eingeschlossen, z. B. Blutweiderich `Robin`)

<u>Trivialname</u>	<u>Botanischer Name</u>	<u>Trock</u>	<u>Norm</u>	<u>Feucht</u>	<u>Profitierende Arten</u>
Akeleiblättrige Wiesenraute	Thalictrum aquilegifolium		X	X	Wildbienen:18 Falter:13
Atlant. Hasenglöckchen	Hyacinthoides non-scripta	X	X		Wildbienen: NG Falter: 0
Ausdauerndes Silberblatt	Lunaria rediviva		X		Wildbienen:37 Falter: 4
Bachbunge	Veronica beccabunga			X	Wildbienen: 6 Falter: 7
Berg-Ehrenpreis	Veronica montana			X	Wildbienen: Falter: 7
Berg-Steinkraut	Alyssum montanum	X			Wildbienen: 2 Falter: 4
Brauner Storchschnabel	Geranium Phaeum	X	X	X	Wildbienen: 6 Falter: 4
Busch-Windröschen	Anemone Nemorosa		X		Wildbienen: 18 Falter: 3
Echtes Salomonsiegel	Polygonatum odoratum	X	X		Wildbienen: 2 Falter: 1
Färberscharte	Serratula tinctoria		X	X	Wildbienen: 66 Falter: 4
Feldrose	Rosa arvensis	X	X		Wildbienen: 40 Falter: 40

Fieder-Zahnwurz	Cardamine Heptaphylla		X	X	Wildbienen: 37 Falter: 3
Frühlings-Platterbse	Lathyrus vernus		X		Wildbienen: 62 Falter: 5
Gefleckte Taubnessel	Lamium maculatum		X	X	Wildbienen: 44 Falter: 36
Geflecktes Lungenkraut	Pulmonaria officinalis		X	X	Wildbienen: 16 Falter: 6
Gelbe Narzisse	Narcissus pseudonarcissus			X	Wildbienen: 1 Falter: 0
Gemeiner Frauenmantel	Alchemilla vulgaris		X	X	Wildbienen: 37 Falter: 8
Gewöhnliche Goldnessel	Lamium galeobdolon		X		Wildbienen: 43 Falter: 26
Gewöhnliche Vogelmiere	Stellaria media		X	X	Wildbienen: 12 Falter: 23
Gundermann	Glechoma hederacea			X	Wildbienen: 40 Falter: 4
Hain-Veilchen	Viola riviniana	X	X		Wildbienen: 2 Falter: 12
Hasenglöckchen	Scilla non-scripta		X		Wildbienen: 1 Falter: 0
Hohler Lerchensporn	Corydalis cava		X	X	Wildbienen: 7 Falter: 1
Keilblatt-Steinbrech	Saxifraga cuneifolia		X	X	Wildbienen: 3 Falter: 3
Klebriger Salbei	Salvia glutinosa	X	X		Wildbienen: 38 Falter: 5
Knoten-Beinwell	Symphytum tuberosum		X	X	Wildbienen: 19 Falter: 2
Kressen-Schaumkraut	Cardamine amara			X	Wildbienen: 37 Falter: 6
Kriechende Gämswurz	Doronicum pardalianches	X	X		Wildbienen: 71 Falter: 2
Kriechender Günsel	Ajuga reptans		X	X	Wildbienen: 41 Falter: 11
Märzenbecher	Leucojum vernal		X	X	Wildbienen: 1 Falter: 0
März-Veilchen	Viola odorata		X		Wildbienen: 2 Falter: 14
Mandelblättr. Wolfsmilch	Euphorbia amygdaloides	X	X		Wildbienen: 1 Falter: 10
Pfennigkraut	Lysimachia nummularia		X	X	Wildbienen: 3 Falter: 4
Polei-Minze	Mentha pulegium		X	X	Wildbienen: 37 Falter: 11
Rundblättr. Steinbrech	Saxifraga rotundifolia	X	X		Wildbienen: 3 Falter: 5
Ruprechtskraut	Geranium robertianum		X		Wildbienen: 6 Falter: 8
Sand-Fingerkraut	Potentilla incana	X	X		Wildbienen: 42 Falter: 8
Scharbockskraut	Ficaria verna		X		Wildbienen: 23 Falter: 1
Schneeglöckchen	Galanthus nivalis		X	X	Wildbienen: 2 Falter: 0
Schwarze Nieswurz	Helleborus niger		X		Wildbienen: 20 Falter: 1
Stein-Nelke	Dianthus sylvestris	X	X		Wildbienen: 12 Falter: 4
Sumpf-Storchschnabel	Geranium palustre			X	Wildbienen: 7 Falter: 5
Ufer-Wolfstrapp	Lycopus europaeus		X	X	Wildbienen: 37 Falter: 3
Vielblütige Weißwurz	Polygonatum multiflorum		X		Wildbienen: 2 Falter: 1
Wald-Geißbart	Aruncus dioicus		X	X	Wildbienen: 37 Falter: 2
Wald-Habichtskraut	Hieracium murorum		X		Wildbienen: 77 Falter: 27
Wald-Sauerklee	Oxalis acetosella		X	X	Wildbienen: 0 Falter: 4
Wald-Storchschnabel	Geranium sylvaticum		X	X	Wildbienen: 7 Falter: 7

Wald-Veilchen	Viola reichenbachiana		X	X	Wildbienen: 2 Falter: 12
Wald-Witwenblume	Knautia dipsacifolia	X	X		Wildbienen: 13 Falter: 8
Waldmeister	Galium odoratum		X		Wildbienen: 1 Falter: 69
Weiches Lungenkraut	Pulmonaria mollis		X	X	Wildbienen: 13 Falter: 5
Weißer Pestwurz	Petasites albus		X	X	Wildbienen: 64 Falter: 10
Weißer Taubnessel	Lamium album		X	X	Wildbienen: 44 Falter: 37
Zweiblättr. Blaustern	Scilla bifolia		X		Wildbienen: 2 Falter: 0
Zwerg-Glockenblume	Campanula cochleariifolia	X	X		Wildbienen: 32 Falter: 16